

*Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Nr. 10/2020 der Stadt Halle (Saale)*

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA öffentlich bekanntgegeben:

Die Stadt Halle (Saale) erlässt auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 die nachfolgende

**Allgemeinverfügung Nr. 10/2020**

Nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a, 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung vom 17.12.2020 (9. SARS-CoV-2-EindV) wird für das Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale) angeordnet:

1. Die Allgemeinverfügung Nr. 9/2020 vom 27.11.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 30.11.2020, wird aufgehoben.
2. Inkrafttreten  
Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 25.12.2020 als bekanntgegeben.
3. Rechtsbehelfsbelehrung  
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), Widerspruch erhoben werden.
4. Hinweise  
Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.  
Die Allgemeinverfügung kann immer an Werktagen, jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen und am 31.12.2020 am Montag, Dienstag, Mittwoch: von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr Donnerstag: von 13 bis 15 Uhr und Freitag: von 8 bis 12 Uhr in der Stadt Halle (Saale), Büro des Oberbürgermeisters, Ratshof 2. Etage, Zimmer 242, Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale) eingesehen werden. Es wird darum gebeten, für die Einsichtnahme möglichst einen Tag vorher einen Termin unter der Telefonnummer 0345-2214018 zu vereinbaren.

**Begründung:**

Aufgrund der Anordnung der Ersten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle(Saale) besteht kein Bedarf, die Allgemeinverfügung weiter aufrecht zu erhalten.

Halle (Saale), den 23.12.2020

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister